

15. 04. 75

Sachgebiet 5

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das noch immer bestehende Fehlen an längerdienenden Sanitätsoffizieren, insbesondere an Ärzten, abgebaut werden.

B. Lösung

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden können.

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 02 — So 21/75

Bonn, den 15. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3649), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

2. In § 3 werden hinter dem Wort „auf“ das Wort „Geschlecht“ und ein Komma eingefügt.

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens sechs Jahre gewährt werden, wenn sie mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen und pflegen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.“

4. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt.“

5. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 1 und 2 finden auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine Anwendung.“

6. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

7. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- b) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt III, folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„4. Hinterbliebene von
weiblichen Soldaten 44 a“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Fachausbildung erlischt, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als

1. wegen Ablaufs der Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder
 2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.“
3. In § 11 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Witwe“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten“ ersetzt.

4. In § 43 Abs. 1 wird die Zahl „131“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

5. Nach § 44 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

„4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten

§ 44 a

Bei Hinterbliebenen von Frauen, die als Soldat oder Soldat im Ruhestand verstorben sind, tritt im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.“

6. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Witwergeld“ durch das Wort „Witwengeld“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Ein-

führungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 127 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.“

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II.

Der Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung von Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.

1. Die neue Regelung soll dazu beitragen, das nach wie vor bestehende Fehlen an längerdienenden Sanitätsoffizieren zu beseitigen. Der Bedarf kann derzeit auch nicht annähernd gedeckt werden. Die Bundeswehr benötigt zur Erfüllung der sanitätsdienstlichen Aufgaben 2 100 Ärzte, davon mindestens 1 400 längerdienende; gegenwärtig können jedoch nur etwa 800 Dienstposten mit längerdienenden Sanitätsoffizieren (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit mehr als zweijähriger Verpflichtungsdauer) besetzt werden. Darüber hinaus werden in Folge der ungünstigen Altersstruktur Offiziere des Sanitätsdienstes auch weiterhin in großer Zahl wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze ausscheiden. Die angespannte Personalsituation wird sich daher in den kommenden Jahren nicht verbessern.

Zwar werden anstelle längerdienender Sanitäts-offiziere z. Z. Ärzte, die den Grundwehrdienst leisten oder sich für einen zweijährigen Dienst als Soldat auf Zeit verpflichten, eingesetzt. In weiten Bereichen des Sanitätsdienstes ist aber der Einsatz berufserfahrener, längerdienender Offiziere notwendig.

Es kommt hinzu, daß dem Sanitätsdienst der Bundeswehr weitere Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) erwachsen. Für diese zusätzlichen Aufgaben ist eine besondere arbeitsmedizinische Fachkunde erforderlich, die kurzdienenden Ärzten nicht vermittelt werden kann.

Da längerdienende Sanitäts-offiziere nicht in dem erforderlichen Umfang gewonnen werden können und das Fehlen auch nicht durch Sanitäts-offizier-Anwärter behoben werden kann, die in nennenswertem Umfang ohnehin voll ausgebildet erst ab 1985 zur Verfügung stehen, ist es im Interesse der Funktionsfähigkeit des Sanitätsdienstes

der Bundeswehr geboten, auch Ärztinnen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes einzustellen.

2. Der Entwurf sieht vor, daß Frauen nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes in ein Wehrdienstverhältnis berufen werden können. Sie sollen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Sanitäts-offiziere haben; sie sind wie diese völkerrechtlich Nichtkombattanten. Der Entwurf trägt im übrigen den Besonderheiten Rechnung, die sich aus der Stellung des weiblichen Sanitäts-offiziers als Frau und Mutter ergeben; insoweit lehnt er sich im wesentlichen an die für Beamtinnen geltenden Vorschriften an.

Die Änderungen des Soldatengesetzes durch die Einbeziehung von Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes machen auch Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes erforderlich. Es soll sichergestellt werden, daß Frauen, die in der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten Dienst in der Bundeswehr leisten, und ihre Hinterbliebenen die nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehenen Leistungen erhalten. Die in § 152 des Bundesbeamtengesetzes bei Ausscheiden verheirateter Beamtinnen vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer Abfindung wird für ausscheidende verheiratete weibliche Soldaten nicht übernommen. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Beamtinnenversorgungsgesetzes (Drucksache 7/2505) davon aus, daß die Gewährung einer Abfindung unter Ausschluß der Nachversicherung nicht mehr zeitgemäß ist und im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung steht, eine eigenständige Altersversorgung der Frau zu schaffen.

Durch die Änderung der Wehrdisziplinarordnung wird der Witwer in die Schutzvorschriften für die Vollstreckung gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen einbezogen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, Frauen auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes in ein Wehrdienstverhältnis zu berufen. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil nunmehr auch Frauen in ein Wehrdienstverhältnis berufen werden können. Sie beruht auf Artikel 3 Abs. 3 GG.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Familienpolitische Gründe gebieten es, wie bei den Beamtinnen auch für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die Möglichkeit längerer Beurlaubung zuzulassen, wenn sie mindestens ein Kind unter sechzehn Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Die Vorschrift trägt dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Frau als Mutter auf den Schutz und die Fürsorge des Dienstherrn Rechnung (Artikel 6 Abs. 4 GG) und enthält die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes; sie entspricht § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 51 Abs. 1 und 2)

§ 51 regelt in Absatz 1 und 2 die zwangsweise Wiederverwendung von Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und bestimmt für sie abweichend von § 3 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes eine besondere Wehrpflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Diese Regelung muß für Frauen ausgeschlossen werden, da nach Artikel 12 a Abs. 1 GG eine Wehrpflicht nur für Männer begründet werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 54 Abs. 3)

Aus den in Nummer 5 dargelegten Gründen kann auch § 54 Abs. 3 auf Frauen keine Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 72)

Die Vorschrift bestimmt, daß die nach § 30 Abs. 5 vorgesehene Rechtsverordnung von der Bundesregierung zu erlassen ist. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)*Zu Nummer 1*

Die Bestimmung ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Die vorgesehene Neufassung steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem anstehenden Gesetzesvorhaben. Sie dient lediglich der Klarstellung der Entlassungsgründe, die das Erlöschen des Anspruchs auf Fachausbildung bewirken.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 5 Satz 2)

Die Änderung ergibt sich aus der Gleichstellung von Mann und Frau. Soweit eine aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ausgeschiedene Frau während des Bezugs der Übergangsgebühren stirbt, muß die Weiterzahlung dieser Bezüge auch an den Witwer erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 1)

Durch die Änderung wird der Witwer in die für die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand geltenden Regelungen einbezogen.

Zu Nummer 5 (§ 44 a)

Die für Witwen geltenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes sollen auch auf Witwer Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (§ 55 Abs. 3 Satz 1)

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß die Vorschrift auch für eine Witwe gilt, die sich als Soldat im Ruhestand befindet.

Artikel 3 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Änderung stellt sicher, daß die bisher für die Witwe geltende Schutzvorschrift künftig auch auf den Witwer Anwendung findet.

Artikel 4 (Schlußvorschriften)*Zu § 1*

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Verteidigung, das Soldatengesetz und das Soldatenversorgungsgesetz in der geänderten Fassung bekanntzugeben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Mehrkosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine Mehrkosten.